

Allgemeinverfügung

des Kreises Höxter zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Höxter dienen

Der Landrat des Kreises Höxter erlässt auf der Grundlage des/der

- §§ 28 Absatz 1 und 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)
 - § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)
 - § 16 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (GV. NRW. S. 1060a)
 - §§ 35 Satz 2 und 36 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)
- jeweils in der aktuell gültigen Fassung

folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Höxter:

I. Lockerungen und weitere Regelungen

1. Kultur

Abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 1 CoronaSchVO ist auf dem Gebiet des Kreises Höxter für den Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen keine vorherige Terminbuchung erforderlich. Das Erfordernis der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt.

2. Freizeiteinrichtungen

Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 1 CoronaSchVO ist auf dem Gebiet des Kreises Höxter für den Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks keine vorherige Terminbuchung

erforderlich. Das Erfordernis der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt.

3. Handel

Abweichend von § 11 Absatz 3 Satz 2 CoronaSchVO ist auf dem Gebiet des Kreises Höxter für den sonstigen Einzelhandel sowie für Vertriebe von Reiseleistungen keine vorherige Terminbuchung erforderlich. Das Erfordernis der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt.

4. Weitere Regelungen

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de). Die Allgemeinverfügung tritt am 10.04.2021 um 0.00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW.

Liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Höxter bis zum 18.04.2021 stabil oder mit sinkender Tendenz unter dem Wert von 50, wird diese Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales entsprechend verlängert.

Liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Höxter an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Wert von 50, wird die Verfügung spätestens an dem zweiten darauffolgenden Werktag aufgehoben.

Unbeschadet davon bleiben die nach § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall abweichende Regelungen gegenüber dieser Allgemeinverfügung anzuordnen.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

II. Begründung

1. Allgemeine Erwägungen

Nach § 16 Absatz 3 CoronaSchVO können Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den

täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant unter einem Wert von 50 liegt, mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abstimmen, inwiefern Reduzierungen der in der CoronaSchVO festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgen können.

Am 06.04.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums für Gesundheit erneut unter dem Inzidenzwert von 50 und liegt seit dem konstant unter diesem Wert. Zudem weist der Kreis Höxter seit mehreren Wochen einen der geringsten Inzidenzwerte in Nordrhein-Westfalen auf (Stand: 09.04.2021).

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit und ist angelehnt an die Geltungsdauer der Coronaschutzverordnung. Der Kreis Höxter überprüft die Regelungen fortlaufend und passt sie insbesondere an das aktuelle Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verlauf der Covid-19-Pandemie an.

2. Zu den Maßnahmen

Zu den Ziffern I.1 bis I.3:

Das Infektionsgeschehen im Kreis Höxter zeigt sich seit einiger Zeit stabil. Eindeutige „Hot-Spots“ bzw. Infektionstreiber im lokalen Bereich der einzelnen Städte sind nicht zu erkennen. Das Infektionsgeschehen ist insgesamt diffus. Daher stehen einer vorsichtigen Öffnung bestimmter Bereiche keine zwingenden Gründe entgegen.

Eine Reduzierung der Schutzmaßnahmen erscheint vor diesem Hintergrund dahingehend, dass in sämtlichen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen sowie für den Betrieb von Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie Zoologischen Gärten und Tierparks keine vorherige Terminbuchung gefordert wird, angemessen. Dies erleichtert sowohl den Besucherinnen und Besuchern der genannten Einrichtungen als auch den Einrichtungen selbst die Abläufe bzw. sowohl den Käuferinnen und Käufern als auch dem Einzelhandel die Abläufe beim Einkaufen.

Die Pflicht, ein Terminbuchungssystem in den Verkaufsstellen des Einzelhandels und Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen sowie den genannten Einrichtungen vorzuhalten, belastet die Genannten in einem Maß, das durch die derzeitigen Inzidenzzahlen und ihre Entwicklung im Kreis Höxter nicht gerechtfertigt ist. Auch wenn diese Systeme unter Umständen kostengünstig einzurichten sind, binden sie dennoch erheblich Personalkapazitäten. Angesichts der wirtschaftlichen Situation nach dem langen Lockdown erscheint eine weitere Belastung des Einzelhandels, der Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen sowie den genannten Einrichtungen vor dem Hintergrund der aktuellen Inzidenzwerte im Kreis Höxter derzeit nicht angemessen. Die Gefahr eines unkontrollierten Zulaufs wird zudem bereits durch die weiterhin bestehenden Zugangsbeschränkungen sowie Hygienekonzepte und deren Kontrolle reduziert. Neben bereits bestehenden

Hygienekonzepten wird in Abstimmung mit den örtlichen Ordnungsbehörden eine engmaschige Kontrolle der Lockerungen erfolgen.

Zudem soll die im Kreis Höxter umfassende Teststrategie in der allgemeinen Bevölkerung in Form von Bürgertestungen dazu beitragen Infektionen frühzeitig zu erkennen und Infektionsketten zu unterbrechen. Auch die weiterhin bestehende Verpflichtung zur einfachen Rückverfolgbarkeit soll hierzu beitragen.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass es nur wegen der nicht mehr bestehenden Terminbuchungsverpflichtungen zu einer verstärkten Anreise von Kundinnen und Kunden bzw. Besucherinnen und Besucher aus anderen Regionen kommt.

Im Rahmen der Gesamtabwägung ist zum jetzigen Zeitpunkt der Eingriff in die Gewerbefreiheit der Unternehmen und die Organisationshoheit von Kultur- und Freizeiteinrichtungen nicht mehr verhältnismäßig, so dass eine vorsichtige Lockerung der Schutzmaßnahmen geboten ist.

Zu Ziffer I.4:

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Gefährdungslage und der Inzidenz-Werte die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Beim Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

IV. Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich
bekanntgemacht.

Kreis Höxter
Der Landrat

Höxter, den 09.04.2021
Michael Stickeln